



Az: UF 1461 Malsfeld – K 20

1. Änderungsbeschluss

Aufgrund § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) - in der jeweils geltenden Fassung - wird der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes - Obere Flurbereinigungsbehörde - vom 05. Juni 2003 wie folgt geändert:

1. Anordnung der Änderung

Die in der Anlage (wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses) aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Ostheim, Dagobertshausen und Elfershausen werden zum Verfahren zugezogen.

Die Gesamtgröße der zugezogenen Grundstücke beträgt rd. 72 ha.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Verfahrensgebiet hat damit eine Gesamtgröße von rd. 642 ha.

Die zugezogenen Flächen und die neue Gebietsabgrenzung sind aus der nachrichtlich beiliegenden Gebietsübersichtskarte ersichtlich.

3. Teilnehmergeinschaft

Eine Änderung in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft tritt durch diesen Beschluss nicht ein.

4. Teilnehmervorstand

Eine Änderung in der Zusammensetzung des Teilnehmervorstandes ist nicht vorgesehen.

/2

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

- 1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
- 2. Als Nebenbeteiligte
 - der Unternehmensträger;
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammen hängt;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die unter Ziffer 1. zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Schladenweg 39, 34560 Fritzlar, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Für die unter Ziffer 1 zugezogenen Grundstücke ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Malsfeld und der Stadt Melsungen öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung in Malsfeld und bei der Stadtverwaltung in Melsungen für die Dauer von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 6 Abs. 2 FlurbG) während der Dienststunden ausgelegt.

Gründe

Die in der Anlage aufgeführten Grundstücke unterlagen bisher - mit Ausnahme der Grundstücke Gemarkung Elfershausen Flur 3 Nr. 38/2 und Flur 4 Nr. 98 und Nr. 99 - dem Flurbereinigungsverfahren Malsfeld-Ostheim.

Da sie entweder von der im Bau befindlichen neuen Kreisstraße K 20 direkt betroffen sind oder im näheren Einwirkungsbereich liegen, ist es zweckmäßig, sie aus dem Verfahren Malsfeld-Ostheim auszuschließen und in das angrenzende Verfahren Malsfeld - K 20 einzubeziehen. Das letztgenannte Verfahren wurde nach § 87 FlurbG aus Anlass des Baus der K 20 eingeleitet. Der Zweck dieses Verfahrens kann nur erreicht werden, wenn sich alle Grundstücke, die vom Bau der Straße unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, in einem Flurbereinigungsverfahren befinden.

Hierfür spricht auch die Besitzverflechtung zwischen den zurzeit in beiden Verfahren befindlichen jeweiligen Gemarkungsteilen von Dagobertshausen und Elfershausen. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensstände wäre ein Besitzaustausch zwischen den Verfahren nicht möglich.

Das Grundstück Gemarkung Elfershausen Flur 3 Nr. 38/2 (90 m²) war seinerzeit beim Beschluss für Malsfeld-Ostheim nicht erkennbar. Da es inmitten der aus o. g. Gründen aus dem Verfahren Malsfeld-Ostheim in das Verfahren Malsfeld - K 20 wechselnden Grundstücke liegt, muss es zugezogen werden.

Die Grundstücke Gemarkung Elfershausen Flur 4 Nr. 98 und Nr. 99 bilden eine Bewirtschaftungseinheit mit Grundstücken im Verfahren. Ihre Zuziehung ist zum Erreichen der Ziele des Verfahrens (siehe Beschluss vom 05. Juni 2003) notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesvermessungsamt - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden.

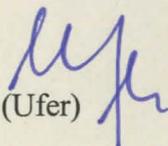
Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wetzlar, 06.12.2004

Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag




(Ufer)